

FTI-PROJEKTE 2021: GRUNDLAGENFORSCHUNG
- **PUBLIC HEALTH**
- **GESELLSCHAFTLICHER ZUSAMMENHALT IM WANDEL**

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

DATUM: 17.06.2021

INHALTSVERZEICHNIS

I.	THEMATISCHE AUSRICHTUNG	3
2.	CITIZEN SCIENCE ADD-ON	4
3.	ZIELE	4
4.	ABLAUF	5
5.	VORAUSSETZUNGEN	6
6.	FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN	8
7.	KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG	10
8.	PFLICHTEN DER ANTRAGSTELLENDEN PERSON	11
9.	EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG	11
10.	DATENSCHUTZ	12
II.	RECHTSGRUNDLAGEN	12

EINLEITUNG

Die Förderung von grundlagenorientierten Forschungsprojekten soll wissenschaftliche Forschung in den Handlungsfeldern der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 stärken, die mittel- oder langfristig einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen leisten kann bzw. gesellschaftlichen Nutzen hat.

Die Handlungsfelder der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 sind:

- i. Gesundheit und Ernährung
- ii. Umwelt, Klima und Ressourcen
- iii. Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien
- iv. Gesellschaft und Kultur

Der zielgerichtete Ausbau von Forschungskompetenzen in Niederösterreich trägt dabei zur Profilbildung des niederösterreichischen Forschungsstandortes bei und fördert exzellente und international sichtbare Forschung. Die niederösterreichischen Hochschulen, Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden damit auch unterstützt, sich in weiterer Folge erfolgreich an Ausschreibungen bestehender nationaler und internationaler Forschungsförderungsprogramme zu beteiligen und verstärkt Kooperationen mit internationalen Partner*innen einzugehen.

Die Vernetzung verschiedener Forschungseinrichtungen in Projektkonsortien ist ein wichtiger Aspekt, um eine dynamische Entwicklung des FTI-Standorts Niederösterreich zu gewährleisten. Hierbei wird verstärkt auf inter- bzw. transdisziplinäre Kooperationen sowie auf die Bildung neuer Konsortien abgezielt.

Um partizipative Forschungsmethoden und -projekte bei den niederösterreichischen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen anzuregen, gibt es im Rahmen sogenannter Citizen Science Add-ons die Möglichkeit der aktiven Zusammenarbeit von Bürger*innen mit Wissenschaftler*innen im Rahmen von Forschungsprojekten. Dies ermöglicht einen Wissenstransfer in beide Richtungen und setzt neue Impulse für die Forschung.

Die Einreichung von grundlagenorientierten Forschungsprojekten in zwei thematisch unterschiedlich ausgerichteten Calls ist von 12.7.2021 bis 15.10.2021, 12 Uhr möglich.

I. THEMATISCHE AUSRICHTUNG

Förderanträge können zu **zwei thematisch unterschiedlichen Calls** eingereicht werden, wobei die nachfolgenden Bestimmungen für beide gleichermaßen gültig sind.

i. **Public Health**

„Public Health“ beschäftigt sich mit der Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere mit der Vorbeugung von Krankheiten, Förderung der Gesundheit und Verlängerung des Lebens. Der Themenbereich ist stark interdisziplinär. Das Thema des Calls umfasst insbesondere folgende Schwerpunkte:

- Gesundheitsförderung und Prävention
- Versorgungsforschung
- Digitalisierung und Innovation im Gesundheitswesen

Gesundheitsförderung und Prävention: Dieser Schwerpunkt befasst sich mit der Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie der Prävention von Krankheiten. Dies umfasst alle Bereiche der Gesundheit, ausdrücklich auch psychosoziale Aspekte.

Versorgungsforschung: Zu diesem Schwerpunkt können Projekte eingereicht werden, die sich mit Fragen der Gesundheitsversorgung beschäftigen, konkret mit der Organisation, der Steuerung und Finanzierung. Der Schwerpunkt ist an der Schnittstelle von klinischer, psychologischer, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher sowie rechtswissenschaftlicher Forschung angesiedelt.

Digitalisierung und Innovation im Gesundheitswesen: Der Fokus liegt hier auf dem digitalen Wandel sowie auf Innovationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

ii. **Gesellschaftlicher Zusammenhalt im Wandel**

Gesellschaftlicher bzw. sozialer Zusammenhalt ist angesichts der zunehmenden Polarisierung und Spaltung der Gesellschaft sowie angesichts aktueller gesellschaftlicher Krisen eine drängende Herausforderung. Das Thema wird mit dem Call „Gesellschaftlicher Zusammenhalt im Wandel“ aufgegriffen, wobei insbesondere auf folgende Schwerpunkte fokussiert wird:

- Gesellschaftliche Inklusion, Kohäsion und Resilienz
- Auswirkungen von Globalisierung und Digitalisierung
- Identität und kulturelles Erbe

Gesellschaftliche Inklusion, Kohäsion und Resilienz: Dieser Schwerpunkt befasst sich mit allen Aspekten sozialer Ungleichheit, Marginalisierung, Diskriminierung und Radikalisierung bzw. mit deren Gegenstücken, der Inklusion und sozialen Kohäsion. Soziale Resilienz beschäftigt sich wiederum mit der Frage nach der Widerstands- und Regenerationsfähigkeit von Gesellschaften angesichts von Krisen und Störungen.

Auswirkungen von Globalisierung und Digitalisierung: Der Fokus liegt hier auf den vielfältigen Auswirkungen des beschleunigten gesellschaftlichen, sozioökonomischen und kulturellen Wandels durch Globalisierung und Digitalisierung in Zusammenhang mit gesellschaftlichem und sozialem Zusammenhalt. Zu nennen wären hier als Beispiele

die Polarisierung und gesellschaftliche Fragmentierung durch Echokammern der sozialen Netzwerke oder Auswirkungen auf die Arbeits- und Lebenswelt der Bevölkerung.

Identität und kulturelles Erbe: Der Umgang mit dem kulturellen Erbe sowie Kunst, Kultur und Kreativindustrie sind treibende Kräfte für ein Gefühl von kultureller Zugehörigkeit und für gesellschaftlichen Zusammenhalt. Dieser Schwerpunkt befasst sich daher mit allen Aspekten von kultureller Identität und kulturellem Erbe sowie deren Auswirkungen auf die Stabilisierung bzw. Destabilisierung von Gesellschaften.

2. CITIZEN SCIENCE ADD-ON

Wenn in einem Projektantrag die wissenschaftliche Beteiligung von Bürger*innen (Citizen Science) geplant ist, kann ein sogenanntes Citizen Science Add-on beantragt werden. Für ein Citizen Science Add-on können bis € 100.000 zusätzliche Fördermittel in einem Projektantrag beantragt werden. (siehe 6.iii)

Die wissenschaftliche Beteiligung der Bürger*innen kann durch eine oder mehrere der folgenden Arten erfolgen:

- Einbindung von Bürger*innen in Datenanalyse, -interpretation, -gewinnung und/oder -verarbeitung
- Einbindung von Bürger*innen in die Weiterentwicklung von Methoden, Instrumenten und/oder Produkten
- Einbindung von Bürger*innen in Problemdefinitionen, Entwicklung von Forschungsfragen und/oder Qualitätskriterien

Die wissenschaftliche Beteiligung der Bürger*innen muss im Antrag nachvollziehbar dargestellt werden. Die ausschließliche Einbindung von Bürger*innen als Studienteilnehmer*innen ist nach diesem Verständnis nicht ausreichend für einen Förderantrag mit Citizen Science Add-on und ein Ablehnungsgrund für den Förderantrag.

3. ZIELE

Die Projekte sollen Beiträge zu folgenden Zielen leisten:

- i. **Ausbau der Forschungskompetenzen in NÖ im adressierten Thema**
- ii. **Erhöhung der Sichtbarkeit und Profilbildung des Standortes**
- iii. **Ausbau von Kooperationen der beteiligten Einrichtungen**
Kooperationen und Konsortien in den Projekten sollen über Drittdienstleistungen hinausgehen. Ziel ist die gemeinsame wissenschaftliche Bearbeitung einer Problemstellung durch die Projektpartner*innen.
- iv. **Beitrag zu Innovationen und Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen**
- v. **bei Projekten mit Citizen Science Add-on: beidseitiger Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Bevölkerung**

4. ABLAUF

i. Einreichung

FTI-Calls sind zeitlich begrenzte thematische Ausschreibungen, in deren Rahmen Förderanträge eingereicht werden können. Die Einreichung erfolgt über das Einreichsystem der GFF. Die Anträge sind in englischer Sprache darzustellen. Die Einreichung von grundlagenorientierten Forschungsprojekten ist von **12.7.2021 bis 15.10.2021, 12 Uhr** möglich.

ii. Ex-ante Evaluierung

- Evaluierungsverfahren und Projektauswahl
 - Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden zunächst einer internen formalen Begutachtung durch die GFF zugeführt.
 - Die GFF stellt eine Jury aus zumindest fünf unabhängigen externen Expert*innen im jeweiligen Themengebiet des Calls zusammen. Auf ein möglichst ausgewogenes Geschlechterverhältnis wird geachtet.
 - Die Fachbegutachtung erfolgt durch die Jurymitglieder und / oder von der GFF zusätzlich ausgewählte unabhängige externe Fachgutachter*innen. Für jeden Projektantrag werden insgesamt 2-3 Fachgutachten erstellt.
 - In der abschließenden Jurysitzung erfolgt die Projektauswahl auf Basis der Fachgutachten.
- Beschluss der Projektauswahl und Förderungen

Der Aufsichtsrat der GFF beschließt die Projektauswahl und die Förderung.
- Fördervertrag

Nach dem Beschluss des Aufsichtsrats der GFF erfolgt der Abschluss des Fördervertrages zwischen GFF und Fördernehmer auf Basis der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996.

iii. Förderzeitraum

- Projektstart

Die Projekte sollen bis spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung der Förderzusage beginnen. In begründeten Ausnahmefällen (bspw. Karenz) kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.
- Berichtswesen

Die jährlichen Berichte können von den Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF erstellt und eingereicht werden.
- Förderraten

Die Auszahlung der Förderraten erfolgt jährlich im Vorhinein, wobei 10% der Gesamtfördersumme bis nach Prüfung des Abschlussberichts zurückgehalten werden.

- Abschluss

Der formale Abschluss der Förderung erfolgt durch die Erstellung und Einreichung des Abschlussberichts durch die Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF.

iv. Interim- und Ex-post-Evaluierung

Im Rahmen von angekündigten Interim- und / oder Ex-post- Evaluierungen kann eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Förderstelle oder von ihr beauftragter Dritter erfolgen.

5. VORAUSSETZUNGEN

i. Antragsberechtigung

- **Hauptantragsteller*innen** können Hochschulen, Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Standort in NÖ sein. Jene Einrichtung, die den Hauptteil des Arbeitsprogramms bestreitet, hat als Hauptantragstellerin aufzutreten.
- Als Projektpartner*innen können im Rahmen von Kooperationen Hochschulen, Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und weitere gemeinnützige Organisationen mit Standort innerhalb oder außerhalb NÖ beteiligt sein.
 - Die weit überwiegende Verwendung der Fördermittel in Niederösterreich ($\geq 75\%$) muss gewährleistet sein.
- **Nicht förderbare Einrichtungen**
 - Organisationen im direkten mehrheitlichen Eigentum (+50%) des Landes NÖ (ausgenommen Kliniken und Pflegeeinrichtungen), sind nicht förderbar, können aber Eigenleistung einbringen.
 - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können am Projekt beteiligt sein. Ihr Beitrag ist allerdings zwingend als Eigenleistung einzubringen und kann nicht gefördert werden. Als Unternehmen im Sinne dieser Ausschreibung gelten gewerbliche oder freiberufliche wirtschaftliche Einheiten, die eine auf Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen sowie auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

ii. Kooperationen

- Es müssen zumindest zwei voneinander unabhängige Hochschulen, Universitäten oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen am Projekt beteiligt sein.
- Max. 75% der Fördermittel dürfen bei einer Einrichtung verwendet werden.

iii. Zusammenstellung des Projektteams

Projektteams müssen so zusammengestellt sein, dass Jungwissenschaftler*innen die Möglichkeit erhalten ihre wissenschaftlichen Karrieren voranzutreiben. Die angemessene Beteiligung von erfahrenen Wissenschaftler*innen (die nicht die oben genannten Kriterien erfüllen) an Projekten ist allerdings unerlässlich, um deren

Erfahrung und Wissen einzubringen und die Jungwissenschaftler*innen zu leiten und zu unterstützen.

- Beteiligung von Jungwissenschaftler*innen

Als Jungwissenschaftler*innen gelten wissenschaftliche Projektpartner*innen und –mitarbeiter*innen die

- nach dem 31.12.1986 geboren sind oder
- die ihr PhD-Studium nach dem 31.12.2015 abgeschlossen haben oder
- die ihre Fachärzt*innenausbildung nach dem 31.12.2015 abgeschlossen haben.

Elternkarenzzeiten werden dabei positiv berücksichtigt

- Beteiligung von Senior-Wissenschaftler*innen

Das absolute Mindestmaß der Beteiligung einer/s Senior-Wissenschaftler*in als Partner*in sind 5% Vollzeitäquivalent über die gesamte Projektlaufzeit. Höhere Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Diese Arbeitsleistung wird als Eigenleistung anerkannt.

- Gendersensitive Zusammenstellung des Projektteams

Chancengleichheit zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei der Mitwirkung an Forschungsprojekten sind Voraussetzung für die Zusage von Fördermitteln. Diese Chancengleichheit soll sich nach Möglichkeit in einer ausgewogenen Geschlechterverteilung innerhalb der Projektteams widerspiegeln. Im Projektantrag ist darzustellen, welche Maßnahmen von den beteiligten Einrichtungen ergriffen werden, um diese Chancengleichheit in ihrer Organisation zu gewährleisten.

iv. **Sonstiges**

- Ein vollständig ausgefüllter und vom antragstellenden Konsortium unterschriebener Projektantrag ist Grundvoraussetzung für eine positive Förderentscheidung.
- Sollte für das Projekt ein positives Ethikvotum erforderlich sein, ist dies im Antrag entsprechend darzustellen. Das Ethikvotum muss im Fall einer Förderung bis zum Projektstart nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Nachreichung möglich.
- Unterstützungserklärungen (LOIs) können im Rahmen des Projektantrags miteingereicht werden.

Die Nichterfüllung einer oder mehrerer Voraussetzungen kann zu einem Ausschluss des Projektantrags noch vor der Fachbegutachtung führen.

6. FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

i. Art der Förderung

Die Förderung ist ein Zuschuss. Förderbare Kosten bis zur maximalen Förderhöhe (siehe 6.iii) sind zu 100% förderbar. Es ist aber eine zusätzliche Eigenleistung in der Höhe von zumindest 10% der geförderten / förderbaren Kosten im Projekt erforderlich. Daraus ergibt sich eine Förderquote von bis zu 90,9% auf Basis der Gesamtkosten.

ii. Laufzeit

Die Laufzeit der geförderten Projekte soll nicht kürzer als zwei und nicht länger als drei Jahre sein. Kostenneutrale Projektverlängerungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

iii. Höhe der Förderung

Die maximale Förderhöhe beträgt abhängig von der Laufzeit bis zu € 300.000. Bei Projekten mit Citizen Science Add-on sind zusätzlich bis zu € 100.000 für Kosten im Zusammenhang mit Citizen Science förderbar.

- bei 3 Jahren Projektlaufzeit: bis zu € 300.000 (mit Citizen Science Add-on: bis zu € 400.000)
- bei 2,5 Jahren: bis zu € 250.000 (mit Citizen Science Add-on: bis zu € 350.000)
- bei 2 Jahren: bis zu € 200.000 (mit Citizen Science Add-on: bis zu € 300.000)

iv. Mittelverwendung in Niederösterreich

Da es sich um Fördermittel des Landes Niederösterreich handelt, ist eine weit überwiegende Verwendung der Fördermittel in Niederösterreich ($\geq 75\%$) Grundvoraussetzung für eine Förderung.

v. Förderbare Kosten

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderbar, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind.

Nicht angemessene Kalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Projektantrages ein Ablehnungsgrund sein.

Kosten der folgenden Kategorien sind förderbar:

- direkte Personalkosten für Jungwissenschaftler*innen

Darunter werden wissenschaftlich / technische Projektmitarbeiter*innen und –partner*innen, die nach dem 31.12.1986 geboren sind oder ihr PhD-Studium nach dem 31.12.2015 abgeschlossen haben oder ihre

Fachärzt*innenausbildung nach dem 31.12.2015 abgeschlossen haben, verstanden. ¹

- Die Antragstellung und Abrechnung erfolgt auf Basis der geplanten bzw. tatsächlichen Bruttopersonalkosten zzgl. einer Lohnnebenkostenpauschale in der Höhe von 30%.
- Es ist ein Stundenteiler von 1720 anzuwenden.
- Die max. förderbaren Personalkosten pro Person sind mit der jährlich vom zuständigen Bundesministerium festgelegten Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt.
Bsp.: Höchstbeitragsgrundlage 2021 = € 5.500 / Monat
Max. förderbare Personalkosten pro Person = €5.500 x 14 x 1,3 = € 100.100
- Sachkosten (geringwertige Wirtschaftsgüter) und sonstige Kosten
 - Versuchs- und Verbrauchsmaterial
 - Publikationen und sonstige Dissemination
 - Repräsentation und Veranstaltungsteilnahmen
 - Reisekosten
 - Honorare für Studienteilnehmer*innen
 - Honorare für wissenschaftlich beteiligte Bürger*innen (bei Citizen Science Add-on)
 - Nicht förderbar sind Investitionen und Abschreibungen (AfA).
- Drittdienstleistungen
 - max. 5% der förderbaren Kosten
 - Projektpartner*innen können keine Drittdienstleistungen im Projekt erbringen.
- Mit einem Overhead in der Höhe von bis zu 25% der direkten förderbaren Personalkosten werden nicht direkt dem Projekt zuordenbare Kosten pauschal abgedeckt. Das sind z.B.:
 - Mietkosten
 - Betriebskosten
 - Büromaterial
 - Instandhaltung
 - Verwaltungspersonalkosten

vi. **Eigenleistung**

Zusätzlich zu den förderbaren Kosten sind 10% Eigenleistung im Projekt einzubringen. Diese Eigenleistung kann auch in Form von nicht förderbaren Kosten eingebracht werden. Die Arbeitsleistung von Senior-Wissenschaftler*innen in Projekten wird als Eigenleistung anerkannt. Die max. Personalkosten sind mit der jährlich vom zuständigen Bundesministerium festgelegten Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt. (vgl. 6.v: förderbare Personalkosten)

vii. **Kostenabrechnung**

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss im Rahmen des Berichtswesens und gegebenenfalls bei sogenannten Finanzaudits nachgewiesen werden. Im Rahmen des Berichtswesens erfolgt dieser Nachweis durch die Bereitstellung von strukturierten Kostenstellenauszügen oder Beleglisten. Im Rahmen des Finanzaudits wird auf Basis dieser Kostenstellenauszüge oder Beleglisten geprüft.

¹ Personalkosten, die nicht in diese Kategorie fallen (Senior Wissenschaftler*innen), können als Eigenleistung eingereicht und abgerechnet werden.

7. KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG

i. formale Begutachtung

- i. Vollständigkeit des Antrags
- ii. Erfüllung der Voraussetzungen unter Punkt 5
- iii. Erfüllung der finanziellen Rahmenbedingungen unter Punkt 6

ii. Fachbegutachtung

Die Bewertung erfolgt anhand eines Punktesystems durch Jurymitglieder und/oder externe unabhängige Fachgutachter*innen (Evaluierungsverfahren siehe 4.ii). Es gibt drei Hauptkriterien (K1-3) mit jeweils fünf Subkriterien. Pro Subkriterium können bis zu 5 Punkte vergeben werden. Die Punkte für die Hauptkriterien ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Subkriterien. Je mehr Punkte vergeben werden, desto besser ist die Bewertung.

- **Exzellenz [K1]**

- Originalität und Innovation [K1.1]
- Erwarteter Erkenntnisgewinn und wissenschaftliche Bedeutung [K1.2]
- Klare Arbeitshypothesen und Relevanz der Zielsetzung [K1.3]
- Angemessenheit der Methoden [K1.4]
- Sinnvolle Eingrenzung der Thematik [K1.5]

- **Qualität und Effizienz der geplanten Umsetzung [K2]**

- Qualität und Effizienz des Arbeitsprogramms [K2.1]
- Durchführbarkeit (inkl. Berücksichtigung etwaiger Risiken) im insgesamt konzipierten Zeitrahmen [K2.2]
- Angemessene Finanz- und Ressourcenplanung [K2.3]
- infrastrukturelle Rahmenbedingungen der beteiligten Einrichtungen [K2.4]
- Zusammenstellung und Qualifikation des Projektteams (auch im Zusammenhang mit Karriereentwicklung von Jungwissenschaftler*innen, Beteiligung von Senior- und Wissenschaftler*innen und gendersensitiver Zusammenstellung des Projektteams) [K2.5]

- **Wirkung [K3]**

- wissenschaftliche Wirkung
 - nachhaltiger Ausbau der Forschungskompetenz der beteiligten Einrichtungen [K3.1]
 - Erhöhung der Sichtbarkeit und Profilbildung der Standorte der beteiligten Einrichtungen [K3.2]
 - Ausbau von Kooperationen der beteiligten Einrichtungen [K3.3]
- gesellschaftliche Wirkung
 - Beitrag zu Innovationen und Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen [K3.4]
 - Bei Projekten mit Citizen Science Add-on: beidseitiger Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Bevölkerung [3.5]

8. PFLICHTEN DER ANTRAGSTELLENDEN PERSON

Die Hauptantragsteller*innen und beteiligten Partner*innen sind zur Beachtung folgender Punkte verpflichtet:

- i. Wirtschaftliche, sparsame, zweckmäßige und transparente Mittelverwendung mit der Sorgfalt einer/s ordentlichen Unternehmer(s)*in.
- ii. Führen gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts. Sichere Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere sieben Jahre nach Ende des Projekts, sofern es keine darüberhinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.
- iii. Führung eines adäquaten Rechnungswesens
- iv. Verfassen und Einreichen entsprechender Zwischen- und Endberichte an die Förderstelle, gemäß der von ihr vorgelegten Struktur für das Berichtswesen.
- v. Ermöglichen von Prüfungen und Evaluierungen seitens der Förderstelle und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
- vi. Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse.
- vii. Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der Förderstelle.
- viii. Nennung der Förderstelle und des Landes NÖ als Fördergeberin bei Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit.
- ix. Beachtung der Menschenwürde und grundlegenden Menschenrechte, insbesondere in den Bereichen Antidiskriminierung, Gender-Mainstreaming, Gender-Budgeting, Klimaschutz und Nachhaltigkeit.

9. EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

Entscheidungen über die Einstellung und Rückforderung der Förderung trifft die Förderstelle im Rahmen der im jeweiligen Fördervertrag und den hier angeführten Bedingungen in Form einer schriftlichen Aufforderung an den/die Hauptantragsteller*in. Als Einstellungs- und Rückforderungstatbestände gelten dabei insbesondere folgende Punkte:

- i. Die geförderten Kosten (nicht die Eigenleistung) werden zusätzlich ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand (EU, Bund, Land) oder einer gemeinnützigen Stiftung gefördert (Doppelförderung).
- ii. Die Förderstelle bzw. von ihr beauftragte Dritte sind über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden oder es wurde gegen eine Meldepflicht verstoßen.
- iii. Trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung wurden vorgesehene Berichte bzw. Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- iv. Vorgesehene Kontrollmaßnahmen wurden be- oder verhindert bzw. es wurde gegen Aufbewahrungspflichten verstoßen.
- v. Die Fördermittel wurden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- vi. Das Projekt wurde ohne Zustimmung der Fördergeberin nicht rechtzeitig binnen sechs Monaten ab Förderzusage gestartet.
- vii. Über das Vermögen der Hauptantragsteller*in wird vor Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt oder der Betrieb der antragstellenden Einrichtung innerhalb dieser Frist dauernd eingestellt.

Sofern es nicht anders von der Förderstelle bestimmt wird, haben Rückzahlungen mit einem Zinssatz in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden 12-Monats-EURIBOR² zu erfolgen.

10. DATENSCHUTZ

Ihre personenbezogenen Daten, werden soweit erforderlich für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Einreichung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages inkl. allfälliger notwendiger Datenweitergabe an das Land NÖ als Fördergeberin, externe Gutachter*innen, Juror*innen und Prüfer*innen) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten im Rahmen des derzeit geltenden österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet.

11. RECHTSGRUNDLAGEN

- **NÖ Kulturförderungsgesetz 1996**
https://www.noel.gv.at/noe/Wissenschaft-Forschung/NOE_Kulturfoerderungsgesetz_1996.pdf
- **Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996**
https://www.noel.gv.at/noe/Wissenschaft-Forschung/Richtlinien_zum_Noel_Kulturfoerderungsgesetz_1996.pdf

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien und die Ausschreibungsunterlage nicht.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Ausschreibungsunterlage tritt am 12.07.2021 in Kraft und gilt für Förderanträge im Call „FTI-Projekte 2021: Grundlagenforschung“. Änderungen und die jeweils aktuelle Fassung werden auf der Internet-Seite der GFF (www.gff-noe.at) veröffentlicht.

² Sofern der 12-Monats-EURIBOR negativ ist, gilt ein Zinssatz von 2% p.a.